

5. wenn er ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung länger als einen Tag von der Arbeit wegbleibt;
6. wenn er sich ohne genügenden Grund weigert, die ihm übertragene Arbeit auszuführen;
7. wenn er wegen Diebstahls oder Unterschlagung in Strafe kommt oder wegen eines anderen Vergehens zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird;
8. wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von den Bergwerksbesitzern oder deren Beamten Vortheile erzwungen oder sonst gegen dieselben unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll;
9. wenn er sich dem Trunke ergiebt und deshalb seine Verwendung bei der Bergarbeit seinem oder seiner Mitarbeiter Leben oder Gesundheit Gefahr bringen würde;
10. wenn er Gedingstufen, Lehrpunkte oder Markscheiderzeichen versetzt oder vernichtet;
11. wenn er sich in den Arbeitsräumen oder auf dem Zechenwege mit Thätlichkeiten gegen seine Kameraden vergeht;
12. wenn in Folge von Brand- oder Elementar- oder sonstigen plötzlich und unverschuldet eingetretenen Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muß;

b) Seiten der Bergarbeiter:

1. wenn sie von ihren Vorgesetzten thätlich gemißhandelt oder ihnen von denselben widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
2. wenn sie, ohne daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, zu solchen Arbeiten gezwungen werden sollen, welche ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahr drohen;
3. wenn sie am Lohntage ihr Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 79) erhalten oder wenn ihnen Arbeiten auf Credit angeschlossen wird;
4. wenn ihnen mehr als zweitägiges Feiern ohne Fortbezug des Lohnes angeschlossen wird;
5. wenn sie der Militärpflicht Genüge leisten müssen und deshalb die Kündigungszeit nicht aushalten können;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig werden.

§ 81.

Wirkung der sofortigen Entlassung.

Wenn ein auf Kündigung angelegter Arbeiter aus einem der § 80 unter a. gedachten Gründe ohne Aufkündigung entlassen wird, so kann er nur das bis zu seiner Entlassung verdiente Lohn fordern.